

BESCHEINIGUNG VON BEITRÄGEN IM HINBLICK AUF DIE BESTEUERUNG DURCH DEUTSCHLAND

DIESE BESCHEINIGUNG BETRIFFT DAS JAHR:

A: SPARBEITRÄGE:

Arbeitnehmerbeiträge

- obligatorische:
- überobligatorische:

Arbeitgeber

- obligatorische:
- überobligatorische:

B: RISIKOBEITRÄGE:

Arbeitnehmerbeiträge

- obligatorische (= 1% des BVG-versicherten Lohnes):
- überobligatorische:

Arbeitgeber

- obligatorische (= 1% des BVG-versicherten Lohnes):
- überobligatorische:

C: VERWALTUNGSKOSTENBEITRÄGE (SOFERN SOLCHE ERHOBEN WERDEN):

Arbeitnehmerbeiträge

Arbeitgeberbeiträge

D: WEITERE BEITRÄGE (SOFERN SOLCHE ERHOBEN WERDEN, Z.B. SANIERUNGS- ODER STABILISIERUNGSBEITRÄGE):

Arbeitnehmerbeiträge

Arbeitgeberbeiträge

Erläuterung zur Ermittlung der **obligatorischen** Beiträge:

- Alterssparbeiträge: Beitrag in der Höhe der BVG-Altersgutschriften auf dem obligatorisch versicherten Lohn (Art. 16 BVG)
- Risikobeiträge: 2% des obligatorisch versicherten Lohnes (koordinierter Lohn nach BVG)
- die gesamten Verwaltungskostenbeiträge (falls solche erhoben werden)
- grundsätzlich die gesamten weiteren Beiträge (falls solche erhoben werden, z.B. Sanierungs-/Stabilisierungsbeiträge)

Für die Spar- und Risikobeiträge wird grundsätzlich von einer paritätischen/ hälftigen Aufteilung ausgegangen (auch wenn die Gesamtbeiträge nicht paritätisch aufgeteilt sind). Die Verwaltungskosten und die weiteren Beiträge sind nach tatsächlicher Beitragszahlung aufzuteilen.

Erläuterung zur Ermittlung der **überobligatorischen** Beiträge:

Alle darüber hinaus gezahlten (Spar- und Risiko-)Beiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind als überobligatorische Beiträge zu deklarieren.